

BÜRGERGEMEINDE KÜTTIGKOFEN

Reglement über öffentliche Beschaffungen (Submissionsreglement)

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 1, 13 Absatz 1^{bis} und 14 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen¹ (Submissionsgesetz/SubG) und auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes² vom 16. Februar 1992 beschliesst:

§ 1. Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung³.

§ 2. Organisation

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird vom Gemeinderat durchgeführt.

² Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, der Gemeinderat zuständig.

³ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge im Rahmen der von der Gemeindeversammlung im Budget festgelegten Kredite: der Gemeinderat
- b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

§ 3. Festlegung der Schwellenwerte

¹ Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 500'000.- Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 250'000.- Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen.

² Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 200'000.- Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 100'000.- Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;
- c) 50'000.- Franken bei Lieferungen.

³ Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

§ 4. Schlussbestimmungen

¹ Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Genehmigt durch:

- | | |
|---------------------------|------------------|
| - den Gemeinderat | am 4. April 2005 |
| - die Gemeindeversammlung | am 6. Juni 2005 |

Die Gemeindepräsidentin
Annerös Furrer

Die Gemeindeschreiberin
Ursula Zimmermann

¹ BGS 721.55

² BGS 131.1

³ derzeit: Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54) und die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55)